

Satzung

der

"TELES Aktiengesellschaft Informationstechnologien"

in der Fassung der Beschlüsse vom 28. August 2007

I.**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

TELES Aktiengesellschaft Informationstechnologien.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3**Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist in den Bereichen neuer Kommunikations-, Sicherheits-, Informationstechnologien, einschließlich des Internets, des e-Commerce und deren Anwendungen:

1. Die Forschung, Entwicklung, Wartung, Beratung, Durchführung von Testverfahren und Erbringung ergänzender Dienstleistungen; die wirtschaftliche Verwertung dieser Leistungen sowie die Herstellung, der Vertrieb und die Vermarktung entsprechender Produkte.
2. Der Vertrieb von Computern einschließlich Software, Hardware und Netzwerkprodukten sowie die Erbringung entsprechender Dienstleistungen.
3. Die Entwicklung, Herstellung, Vermittlung und Vermarktung sowie der Vertrieb von integrierten Dienstleistungsprodukten sowie der Erwerb von Hardware und Softwarekomponenten und Teildienstleistungen sowie die individuelle Beratung und Erbringung sonstiger Dienstleistungen. Produktmarketing, Werbung, Vermittlung von Werbeträgern und -flächen, unter anderem auf Internetseiten.

4. Der Betrieb und die Vermarktung satellitengestützter oder terrestrischer Internet-Zugangsdienste.
5. Die Ausbildung, Weiterbildung, Schulung, das Training und die Zertifizierung sowie die Kooperation mit anderen Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

Die Gesellschaft kann ferner alle Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Zum Gegenstand des Unternehmens gehören weiterhin die Gründung und der Erwerb von bzw. die Beteiligung an Unternehmen, die Übernahme der Geschäftsführung dieser Unternehmen, die Veräußerung der Unternehmen bzw. Beteiligungen, sowie die Errichtung von Niederlassungen und der Abschluss von Unternehmensverträgen.

Zur unmittelbaren Aufgabe der Holding gehört die Führung und Entwicklung des Konzerns und seiner Konzernunternehmen sowie die Erbringung zentraler Dienstleistungen innerhalb des Konzerns. Die übrigen dargestellten Unternehmensgegenstände können ganz oder teilweise auch von verbundenen Unternehmen wahrgenommen werden.

§ 4

Bekanntmachungen, Übermittlung von Informationen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, ihren Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 23.304.676,00 Euro und ist eingeteilt in 23.304.676 Stückaktien. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien besteht nicht.
2. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. März 2009 um bis zu 19.000.000,00 Euro durch Ausgabe neuer auf den Inhaber oder Namen lautenden Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Bei der Ausübung des Genehmigten Kapitals I ist den Aktionären vorbehaltenlich der nachstehenden Ermächtigungen ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um Inhabern der von der Gesellschaft oder ihren 100%igen Konzernunternehmen ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Teilen von Unternehmen oder gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen erfolgt.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und die Zahl der aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien zusammen mit eigenen Aktien, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert wurden, 10% des bei der Ausgabe bzw. der Veräußerung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Auf die Begrenzung von 10% sind auch solche Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von entsprechend dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 Abs. 3 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend zu ändern.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 01.07.2005 einmalig oder mehrmalig um bis zu 3.000.000,00 Euro durch Ausgabe neuer auf den Inhaber oder Namen lautenden Aktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital V).

Bei der Ausübung des Genehmigten Kapitals V ist den Aktionären vorbehaltenlich der nachstehenden Ermächtigung ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Besitzern der von der TELES AG Informationstechnologien ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen oder Aktienoptionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 Abs. 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend zu ändern.

5. Das Grundkapital ist um weitere 1.946.591,00 Euro, eingeteilt in 1.946.591 Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie
- a) die Inhaber der Wandelschuldverschreibung, die von der TELES Aktiengesellschaft Informationstechnologien bis zum 1. Mai 2003 ausgegeben wurden, von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen oder
 - b) die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 31. August 2001 unter Punkt 9 der Tagesordnung bis zum 31. Dezember 2001 ausgegeben wurden, von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen oder
 - c) die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 22. August 2003 unter Punkt 7 und 8 der Tagesordnung bis zum 21. August 2006 bzw. bis zum 21. August 2008 ausgegeben werden, von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen, oder

- d) die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 2. April 2004 unter Punkt 6 der Tagesordnung bis zum 31. März 2009 ausgegeben werden, von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen oder
- e) die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 28. August 2007 unter Punkt 7 der Tagesordnung bis zum 27. August 2012 ausgegeben werden, von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen

und die Gesellschaft die Wandlungs- bzw. Optionsrechte jeweils nicht durch Übertragung eigener Aktien oder im Wege einer Barzahlung erfüllt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten oder Optionsrechten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung sowie die weiteren Einzelheiten der Wandlungs- und Optionsbedingungen festzulegen. Im Fall von Vorstandsoptionen trifft diese Regelung allein der Aufsichtsrat.

6. Das Grundkapital ist um weitere 383.876,00 Euro eingeteilt in 383.876 Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Optionsrechten, die von der TELES Aktiengesellschaft Informationstechnologien aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 31. August 2001 unter Punkt 10 der Tagesordnung bis zum 31. August 2006 ausgegeben wurden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft die Optionsrechte jeweils nicht durch Übertragung eigener Aktien oder im Wege einer Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen festzulegen. Im Fall von Vorstandsoptionen trifft diese Regelung allein der Aufsichtsrat.

III.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung, Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind.

§ 7

Bestellung

1. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt im Rahmen von § 6 Abs. 1 ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Führung der Geschäfte durch den Vorstand wird durch eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

IV.

Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat ist vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei ist das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitzurechnen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist das an seiner Stelle in den Aufsichtsrat eingetretene Mitglied nur für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes zu wählen.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied nach der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds an dessen Stelle.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat hat in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsamtes. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Einberufung

1. Der Aufsichtsrat hat zweimal im Kalenderhalbjahr zusammenzutreten.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch mündlich oder per Telekommunikation einberufen.
3. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprechen oder wenn sie zugestimmt haben.

§ 11

Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per Telekommunikation erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können im Fall ihrer Verhinderung Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates bevollmächtigen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, wenn sie diese hierzu schriftlich ermächtigt haben.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhält-

nismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

5. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.
7. Der Aufsichtsrat kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen.
8. Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
2. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß. Bei Abstimmung und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
3. Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§ 13

Auslagen, Vergütung

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie diese den Umständen nach für erforderlich halten durften. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Aufsichtsratsmitglieder außerdem eine Vergütung erhalten.

§ 14

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V.

Hauptversammlung

§ 15

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt, an der die Aktien der Gesellschaft zum amtlichen Handel zugelassen sind.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlichen vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung muss, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Ablauf der in § 16 bestimmten Anmeldefrist unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist nicht mitzurechnen.
4. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle anmelden.
2. Für den Nachweis des Aktienbesitzes genügt eine Bestätigung des depotführenden Instituts in Textform (§ 126b BGB). Der Nachweis ist in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen und hat sich auf den in der Einberufung genannten gesetzlichen Stichtag zu beziehen.

§ 17

Stimmrecht, Vollmacht

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
2. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder andere diesen durch das Aktiengesetz Gleichgestellte bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht gegenüber der Gesellschaft schriftlich oder – sofern dies von der Gesellschaft in der Einberufung der Hauptversammlung bestimmt wird – auf elektronischem Wege (einschließlich Telefax) zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung im Gesellschaftsblatt bekannt gemacht.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Wenn er verhindert ist, leitet sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats die Hauptversammlung oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmender Dritter.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und Näheres dazu bestimmen.

§ 19

Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
2. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 20

Niederschrift über die Hauptversammlung

1. Die Verhandlungen in der Hauptversammlung sind durch eine notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift ist von dem Notar zu unterschreiben.
2. Die Niederschrift, der ein vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

Vi.

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und -lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung hat der Vorstand auch dem Aufsichtsrat diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
2. Der Aufsichtsrat hat die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
3. Die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 22

Rücklagen

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
2. Stelle die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
3. Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur Kapitalrücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 23

Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
2. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.
3. Die Gewinnberechtigung junger Aktien im Rahmen von Kapitalerhöhungen entstehen mit Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen wird, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.